

Taru Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

~~124867~~

Statuten

der

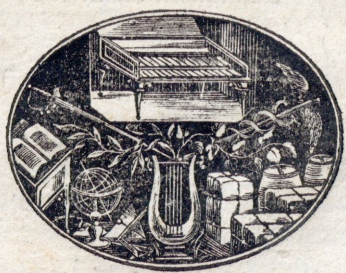
im Jahre 1797 mit obrigkeitlicher Bestätigung
errichteten und am 1sten Julius 1801
retablirten

Gesellschaft der Euphonie in Riga,

so wie solche von der,

laut

Beschlusses der Gesellschaft vom 4. Novbr.
1818, angeordneten Comitée abgefaßt,
und Hochobrigkeitlich bestätigt
worden sind.

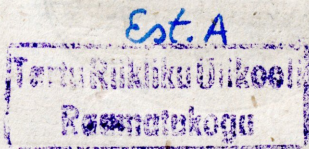


R i g a,
gedruckt bei W. F. Häcker.
1819.

Der Druck dieser Schrift wird unter der Bedingung bewilligt, daß nach Abdruck, und vor dem Debit desselben, ein Exemplar davon für die Censur-Committee, eins für das Ministerium der Aufklärung, zwei für die öffentliche Kaiserl. Bibliothek, und eins für die Kaiserl. Akademie der Wissenschaften, an die Censur-Committee eingesandt werden.

Riga, den 1. Julius 1819.

Ober-Lehrer Keußler,
stellvertretender Divl. Gouv.-Schulen-Director.



24482

i 4348508X

Die gegenwärtige im Jahre 1797 mit obrigkeitlicher Genehmigung errichtete und im Jahre 1801 retabilirte Gesellschaft der Euphonie, hatte das unweit der ehemaligen Bleichpforte an der Lazarethgasse belegene Haus mit allen darauf ruhenden Schulden übernommen, und in den für die Gesellschaft abgefaßten Statuten, unter andern auch festgesetzt, daß sämmtliche seit dem 1sten Julius des 1801. Jahres wieder hinzu getretene und künftig noch werdende Mitglieder der Euphonie, da sie bei dem Kommodo des an der Bleichpforte belegenen Hauses, so für immer das Haus der Gesellschaft der Euphonie bleiben soll, auch für die Verringerung der auf dem Hause ruhenden Lasten aus dem dereinstigen Ueberschuß der Einnahme sorgen werden, nur einzig und allein die eigenthümlichen Besitzer oberwähnten Hauses seyn und bleiben, und wenn demaleinst die Schulden, die auf dem Hause ruhen, gehoben und ganz getilgt sind, Zug und Recht haben sollen, dieses Haus mit seinen etwa erwachsenden Revenüen als ihr Eigenthum zu handhaben und zu verwenden. —

Den 4. November 1818 beschloß die Gesellschaft eine Revision ihrer bisherigen Statuten, durch eine aus den Vorstehern und aus fünf aus der Gesellschaft erwählten Mitgliedern, errichtete Comittée, zu veranstalten.

Die Comittée legte die revidirten Statuten am 12ten Mai 1819 der Gesellschaft vor, und nach Berichtigung einiger Punkte in denselben, über welche Bemerkungen eingegangen waren, ward in der am 16. Junius 1819 veranstalteten General-Versammlung der Gesellschaft beschlossen, die Hochobrigkeitliche Bestätigung derselben zu bewirken, sie alsdann zum Druck zu befördern, und den Herren Mitgliedern mitzutheilen. —

Nachdem hierauf diese abgefaßten Statuten von den derzeitigen Vorstehern und Mitgliedern der Comittée eigenhändig unterschrieben worden, so erfolgte, auf die von den Vorstehern gemachte Unterlegung, deren Hochobrigkeitliche Bestätigung am 22. Junius 1819.

Die Vorsteher.

S. 1.

Die Anzahl der Mitglieder wird auf 400 Personen festgesetzt, und kann, wenn selbige vollzählig ist, nur bei entstehender Vacanz die Aufnahme neuer Mitglieder statt finden.

S. 2.

Jedes neu aufgenommene Mitglied zahlt innerhalb den ersten acht Tagen, von seiner Aufnahme an gerechnet, bei Verlust seines durch die Wahl erlangten Rechts, für die Zeit bis zum nächstfolgenden Stiftungstage sieben Rubel S. M. Receptions-Geld und dreizehn Rubel S. M. Eintritts-Geld, und für die Kosten der Musik an den gewöhnlichen Klubb-Tagen 5 Rbl. B. U., und erhält dagegen ein von zweien Vorstehern unterschriebenes Eintritts-Billet, wird in das Namens-Verzeichniß der Mitglieder eingetragen, und unterwirft sich stillschweigend allen Gesetzen der Euphonie ohne Ausnahme.

S. 3.

Ein jedes Mitglied zahlt jährlich, gegen ein neues Eintritts-Billet, einen Beitrag von

13 Rubel S. M., und zur Bestreitung der Kosten der Musik an den Klubb-Tagen 5 Rubel B. A., und liefert solchen bis zum 30. Junius an die Vorsteher ab, wozu die Mitglieder durch einen Anschlag in der Euphonie aufgefördert werden.

S. 4.

Wer den jährlichen Beitrag nicht spätestens bis zum 30. Junius Abends um 6 Uhr entrichtet hat, wird so angesehen, als habe er sich der Rechte eines Mitgliedes begeben, und kann nur nachmals wiederum bei entstehender Vacanz durch Ballotement als Mitglied der Gesellschaft aufgenommen werden. Nach Ablauf dieses Termins machen die Vorsteher durch einen Anschlag der Gesellschaft bekannt, welche Mitglieder ausgetreten, und welche verstorben sind. Die bisherige und zum Theil auf die Local-Verhältnisse sich gründende Anordnung, daß den Mitgliedern der Gesellschaft die Eintritts-Billete durch den Schweizer zugesandt werden, soll zwar ferner beibehalten werden, jedoch kann es keinem Mitgliede zur Entschuldigung dienen, daß ihm das Entrée-Billet von dem Schweizer nicht präsentirt worden, indem es einem jeden Mitgliede obliegt, für Lösung seines Entrée-Billets selbst zu sorgen.

§. 5.

Von einem Theil der jährlichen Beiträge wird zur successiven Abzahlung der auf dem der Gesellschaft der Euphonie zugehörigen Hause ruhenden Schulden ein Tilgungs-Fond gebildet, welcher in dem Verlauf der Beiträge von 50 Mitgliedern, und dem bei dem Schluß der Bücher sich ergebenden Ueberschuß der Gesellschafts-Cassa bestehen soll, und sogleich von denjenigen Vorstehern, welche die Beiträge empfangen, und die Gesellschafts-Cassa verwaltet haben, bei eigener Verantwortlichkeit zu dem angegebenen Zweck verwandt werden muß.

§. 6.

Sollte dereinst auf diese Art, nach dem Verlauf mehrerer Jahre, die auf dem Hause theils in Obligationen, theils in Actien ruhende Schuldenlast, sich um ein Beträchtliches vermindert haben, so haben, auf Antrag der Vorsteher, die Mitglieder der Gesellschaft aus ihrer Mitte eine Committée zu erwählen, welche, in Gemeinschaft mit den Vorstehern, über das besizliche Verhältniß des Hauses und dessen Erwerbungen zu der Gesellschaft und den Mitgliedern, Bestimmungen zu treffen hat.

§. 7.

Die Receptions- und Eintritts-Gelder, imgleichen die Einnahmen für Wein, Spielfar-

ten, Tanz-Gesellschaften, Billard und Regelpbahn, formiren die Haupt-Casse der Gesellschaft, worüber die Vorsteher genaue Rechnung zu führen, und am Schlusse des Gesellschafts-Jahres, bei der Feier des Stiftungs-Tages, vor der versammelten Gesellschaft einen umständlichen Bericht, mit Anzeige des derzeitigen Vermögens-Bestandes, zu erstatten haben. Ueber den Tilgungs-Fond müssen die Vorsteher eine besondere Rechnung führen, und dürfen die hierzu angewiesenen Gelder keinesweges mit den übrigen Einnahmen der Gesellschaft vermengen.

§. 8.

Wenn Jemand Mitglied der Euphonie zu werden wünscht, und dieses einem Mitgliede eröffnet hat, so zeigt Letzteres solches einem der Vorsteher an, und verzeichnet in Gegenwart des Vorstehers sowohl den Namen des Kandidaten, als auch seinen, des Proponenten Namen, imgleichen den Tag, an welchem er den Kandidaten vorgeschlagen, in die erste offene Nummer des unter dem Schlüssel der Vorsteher verwahrten Proponenten-Buchs.

§. 9.

Es kann über Niemanden zur Aufnahme als Mitglied ballotirt werden, welcher zur Zeit

des Ballotements nicht wenigstens das 21ste Jahr erreicht hat. Kommt er nach dem Verzeichnisse der Kandidaten früher, nämlich, ehe er noch 21 Jahr alt ist, an die Reihe, so wird er alsdann wieder als der letzte Kandidat eingeschrieben, und nicht eher über ihn ballotirt, als bis er dieses gesetzliche Alter erreicht hat. Entsteht wegen des Letztern irgend ein Zweifel, so muß er die erforderlichen Beweise über sein Alter den Vorstehern vorlegen.

§. 10.

Sobald nun über die Aufnahme neuer Mitglieder ballotirt werden soll, welches immer an einem Montage, als dem Haupt-Versammlungstage der Gesellschaft, geschieht, so werden acht Tage vorher die Namen der Kandidaten nach der Reihe, wie solche im Kandidaten-Buche verzeichnet stehen, durch einen Anschlag zur Wissenschaft sämmtlicher Mitglieder gebracht.

§. 11.

Das Ballotement über die Aufnahme eines Kandidaten, geschieht Abends um 6 Uhr, oder nach der Anzahl der Mitglieder, deren aber nicht weniger als 60 gegenwärtig seyn müssen, früher oder später, nach Bequemlichkeit der Vorsteher und Mitglieder, im Spiel- oder

Speise-Zimmer, und zwar auf folgende Art: Ein Vorsteher giebt, unter Benennung des Kandidaten und seines Proponenten, einem jeden anwesenden Mitgliede einen weißen und einen schwarzen Ball, von denen der weiße Ball die Aufnahme bewilligt, der schwarze hingegen verweigert. Ein zweiter, dem ersten sogleich folgender Vorsteher empfängt in einem weißen Beutel die, die Aufnahme oder Nicht-Aufnahme entscheidenden Bälle, und ein dritter, dem zweiten folgender Vorsteher empfängt in einem schwarzen Beutel die beim eigentlichen Ballotement zurückgebliebenen Bälle. Nach beendigtem Ballotement über einen jeden Kandidaten, werden im Vorsteher-Zimmer, wobei es denen Mitgliedern nicht verweigert werden darf, gegenwärtig zu seyn, — die im weißen Beutel befindlichen Bälle gezählet, und wenn in selbigem Zweidrittel oder mehr weiße gegen ein Drittel oder weniger schwarze Bälle für die Aufnahme befindlich gewesen, so ist ein solcher Kandidat dadurch zum Mitgliede der Gesellschaft aufgenommen worden. Die durch das Ballotement zu Mitglieder aufgenommenen Kandidaten werden der Gesellschaft, ohne Anzeige der Anzahl der weißen oder schwarzen Bälle, durch einen Anschlag der Vorsteher bekannt gemacht; jedoch muß der Ausfall des

Ballotements, mit Benennung der Zahl der weißen und schwarzen Kugeln, in's Protokoll notirt werden.

§. 12.

Jeder, der ballotirt, muß seinen Ball eigenhändig in die Beutel legen, und sich beim Ballotiren aller Aeußerungen über den Kandidaten, sie mögen zum Vortheil oder Nachtheil desselben gereichen, enthalten. — Auch darf beim Ballotiren weder der Proponent, noch sonst ein Mitglied, um Stimmen zu sammeln, oder um das Ballotement selbst zu beobachten, mit den Vorstehern herumgehen, und eben so wenig darf der Vorsteher etwas anders, als bloß den Namen des Kandidaten und seines Proponenten anführen. Wer wider die eine oder die andere dieser Anordnungen handelt, zahlt jedesmal, daß solches geschieht, eine Strafe von 10 Rbl. B. A.

§. 13.

Sollte ein oder das andere Mitglied den Aufzunehmenden nicht kennen, oder sich nach ihm zu erkundigen nicht satzsam Gelegenheit haben, so handelt dasselbe der Billigkeit gemäß, wenn es gar nicht ballotirt.

§. 14.

Wenn Jemand in's Kandidaten-Buch verzeichnet ist, und derselbe sich vor dem Ballo-

tement, oder wenn er schon zum Ballotement angeschlagen worden, austreichen, oder über sich nicht ballotiren lassen will, so darf dessen Name nur in Gegenwart des Proponenten, oder auf dessen schriftliches Verlangen, von den Vorstehern ausgestrichen werden; auch darf in Stelle eines Kandidaten, der sich austreichen, oder über sich nicht ballotiren läßt, kein Anderer eingeschrieben werden, und also des Ersteren Platz einnehmen, sondern es rückt der Nächstfolgende in dessen Stelle.

§. 15.

Wer einmal durch das Ballotement von der Aufnahme ausgeschlossen worden, kann zwar gleich als der letzte Kandidat wieder eingeschrieben werden; es darf jedoch vor Ablauf eines Jahres über denselben nicht ballotirt werden. Käme er der Reihe nach früher zum Ballotement, so ist dieses, mit Vorbehalt der Anciennität, bis zum Ablauf der hier bestimmten gesetzlichen Frist, und bis zu einer neu eintretenden Vacanz auszusetzen.

§. 16.

Es kann auch bei einer im Laufe des Gesellschafts-Jahres entstehenden Vacanz, als eine Ausnahme des 10ten §., über die Aufnahme eines Kandidaten, welcher Mitglied zu

werden wünscht, ohne die kurze Frist bis zum nächsten Stiftungstage zu berücksichtigen, außer der Reihe ballotirt werden; jedoch hat in diesem Fall der Proponent desselben, die schriftliche Einwilligung aller Proponenten der diesem vorgehenden Kandidaten einzuholen, und diese den Vorstehern abzugeben. Sollte jedoch einer derselben dem Vorzug widersprechen, so darf von der Reihenfolge nicht abgewichen werden.

§. 17.

Die zum Gebrauch der Gesellschaft der Euphonie bestimmten Zimmer stehen jedem Mitgliede, mit Ausnahme derjenigen Tage, für welche besondere Bestimmungen getroffen worden, zu allen Zeiten des Tages, von früh an bis Abends spätestens um 1 Uhr offen. Abends um $12\frac{1}{2}$ Uhr wird von den Bedienten mit einer Glocke geläutet, und dadurch die Zeit zum Weggehen bezeichnet. Wer länger als um 1 Uhr verweilet, zahlt als Strafe 10 Rubel B. A.

§. 18.

Einem jedem Mitgliede gebührt das Recht, auch seine Gattin und Kinder und andre, ingleichen zu den Hausgenossen gehörige Dames, in sofern sie sich zur Gesellschaft qualificiren, an den gewöhnlichen Tagen, für welche keine be-

sondere Beschränkung statt findet, und mit Ausnahme des Montags, als des Haupt-Gesellschafts-Tages, einzuführen, um selbige an den Vergnügungen im Garten und in den Zimmern Antheil nehmen zu lassen.

§. 19.

Ohne durch besondere auseinander gesetzte Vorschriften sämtliche Mitglieder, und die von ihnen eingeführt werdenden Fremden, an ein anständiges und sittliches Betragen zu erinnern, versteht es sich von selbst, daß alle Pflichten des gesellschaftlichen Lebens, vorzüglich in dieser geschlossenen Gesellschaft, genau beobachtet werden müssen. Hiernächst sind alle in einem wohleingerichteten Staate verbotene Urtheile, Reden und Handlungen hiermit ausdrücklich untersagt. Dahin gehören besonders Spöttereien über irgend eine Religion, unbedachtsame und vorlaute Urtheile über das Gouvernement, oder über die Handlungen derer an des Staates Wohlfahrt arbeitenden Personen, alle satyrische und andere beleidigende Raisonsnements. Wenn ein Mitglied dieser Vorschrift zuwider handelt, so ist dasselbe entweder von den Vorstehern in eine der Contravention angemessene Geldstrafe zu verurtheilen, oder nach Umständen in nachfol-

gender Art, aus der Gesellschaft auszuschließen. Sollte nämlich, nach der Meinung der Vorsteher, das Betragen des Mitgliedes sich zur Ausschließung desselben qualificiren, so sind sie verbunden, fünf Mitglieder, die Vorsteher gewesen, und zwar vorzugsweise die Vorsteher des zuletzt abgelaufenen Gesellschaftsjahres, und falls ihrer nicht fünf Personen vorhanden wären, die gewesenen Vorsteher des vorletzten Gesellschaftsjahres u., nach ihrer bei der Vorsteher-Wahl gehabten Stimmenmehrheit, zu einer gemeinschaftlichen Berathschlagung und Entscheidung über die Ausschließung einzuladen. Wird dieses Gesetz von einem in die Gesellschaft eingeführten Fremden übertreten, so ist einem solchen, von den Vorstehern, der fernere Zutritt zur Gesellschaft auf immer zu untersagen. — Ebenfalls findet, auf obengedachter Art, die Ausschließung eines Mitgliedes statt, wenn dessen Betragen auch außer der Gesellschaft von der Art seyn sollte, daß dasselbe, ohne der Ehre und dem guten Ruf der Gesellschaft zu schaden, nicht ferner mehr Mitglied der Gesellschaft seyn kann.

S. 20.

Der Montag einer jeden Woche wird als derjenige Haupt-Versammlungstag der Ge-

gesellschaft festgesetzt, welcher die Gegenwart, wo nicht sämmtlicher Mitglieder, doch des größten Theils derselben nothwendig macht, weil, der Regel nach, nur an diesem Tage, alle die Gesellschaft der Euphonie betreffende Gegenstände verhandelt, An- und Vorschläge gemacht, so wie die Wahlen über die zur Aufnahme in die Gesellschaft proponirten Kandidaten vorgenommen werden müssen.

§. 21.

Es können auch Fremde, wenn sie sich zur Gesellschaft qualificiren, als Gäste, von einem Mitgliede, unter Beobachtung der in den folgenden Sphen festgesetzten Bestimmungen, eingeführt werden. Hiesige Einwohner oder Eingewessene hingegen dürfen nicht als Gäste eingeführt werden. Wer dagegen handelt, ist im ersten Uebertretungsfall in eine Strafe von 10 Rbl. B. A. verfallen; handelt er zum zweitenmale dagegen, muß er 25 Rbl. B. A. Strafe erlegen, und zum drittenmale 50 Rbl. B. A., welche letztere nachmals bei jedem wiederholten Uebertretungsfall unverweigerlich zu erlegen ist. — Unter Fremden werden solche Personen verstanden, die hieselbst weder ein öffentliches Amt bekleiden, welches ihren Aufenthalt hieselbst auf immer oder nur auf eine

kurze Zeit bestimmt, noch ein Privat-Engagement haben, noch hier in der Stadt und dessen Bezirk einen beständigen Wohnsitz, sondern nur besonderer Aufträge, oder ihrer Privat-Geschäfte wegen einen temporären Aufenthalt hier haben.

§. 22.

In Rücksicht der Herren Officiere, die nicht zur hiesigen perpetuellen Garnison oder zu den Verwaltungs- Behörden, die hieselbst ihren angewiesenen beständigen Aufenthalt haben, gehören, und hier nicht ansässig sind, wird festgesetzt, daß, wenn gleich sie hier eine bestimmte Anstellung haben, und in Privat-Häusern wohnen, sie dennoch nicht als hiesige Einwohner angesehen werden sollen, sondern als Fremde die Gesellschaft besuchen können.

§. 23.

Alle in den vorhergehenden §§. genannte Fremden haben zur Gesellschaft der Euphonie, ausgenommen an den Ball-Abenden im Winter, unentgeltlich Zutritt, wenn sie von einem Mitgliede täglich eingeführt und ihre Namen und Stand von dem Mitgliede ins Gastbuch vorher eigenhändig eingeschrieben werden.

§. 24.

Ohne einen Fremden täglich ins Gastbuch einzuschreiben, kann auch das Mitglied für

denselben, gegen Erlegung von 5 Rbl. B. A., ein monatliches, von den Vorstehern zu ertheilendes, Admissions-Billet haben.

§. 25.

Es haben die Vorsteher das Recht, dem Fremden, des gelösten Billets ungeachtet, sofort den Eintritt zu versagen, wenn sein Betragen unanständig, oder sonst den Anordnungen nicht gemäß ist.

§. 26.

Für das gelöste Monats-Billet, hat der Fremde blos freien Zutritt an den gewöhnlichen Gesellschafts-Tagen und sonst keine Mitglieds-Rechte, und das Mitglied, welches einen Fremden auf diese Art, oder durch tägliche Einschreibung ins Gastbuch eingeführt hat, haftet für ihn, während der ganzen Dauer seines Aufenthalts in der Gesellschaft, bis zu einer Summe von 100 Rbl. B. A.

§. 27.

Die Feier des Stiftungstages der Gesellschaft der Euphonie, wird auf den ersten Sonntag nach dem 1. Julius eines jeden Jahres festgesetzt; zu welcher, außer den Befehlshabern der Provinz und dieser Stadt, nur Ge-

neral-Personen und Civil-Personen von diesem Range, wenn sie nicht Mitglieder sind, imgleichen ein Repräsentant des Landes und ein Repräsentant der Stadt von den Vorstehern förmlich einzuladen sind. Fremde haben an diesem Tage vor 7 Uhr Abends keinen Zutritt zur Gesellschaft.

§. 28.

Zur Verwaltung sämtlicher Angelegenheiten der Euphonie, werden am Stiftungstage eines jeden Jahres, sechs Vorsteher von der Gesellschaft aus den Mitgliedern erwählt, und zwar auf folgende Weise: Ein jedes Mitglied schreibt die Namen derjenigen, welchen er seine Stimme zu Vorstehern giebt, auf einen Zettel, unterschreibt denselben eighändig, und legt ihn selbst in den zu diesem Behuf ausgestellten versiegelten Kasten, welches vom 30. Junius bis zum Stiftungstage täglich geschehen kann. Auf Wahlzettel, die nicht mit der Unterschrift des Wählenden versehen sind, wird keine Rücksicht genommen.

Diejenigen 6 Mitglieder nun, welche bei der Verlesung der Wahlzettel die meisten Stimmen gehabt, sind die erklärten Vorsteher im neuen Gesellschafts-Jahre, und im Fall sie solches, nach der Bestimmung des 30. §., abzuleh-

das Recht hätten, so sind die nach Mehrheit der Stimmen zunächst folgenden, die erklärten Vorsteher für das neue Gesellschafts = Jahr. Sie werden noch besonders am nächsten Montage, durch einen Anschlag, der Gesellschaft bekannt gemacht; jedoch mit Berücksichtigung der in den folgenden §§. vorkommenden Erläuterungen und getroffenen Bestimmungen.

§. 29.

Sollte die Zahl der Wähler so gering gewesen seyn, daß das zum Vorsteher gewählte Mitglied nicht 25 Stimmen für sich hat; so ist die Vorsteher = Wahl ungültig, und haben in einem solchen Fall die zeitherigen Vorsteher am nächsten Montage darauf, als dem ersten gewöhnlichen Versammlungs = Tage, den Wahl = kasten zur neuen Wahl über das noch fehlende Subject auszustellen, und an dem darauf folgenden Versammlungs = Tage zu eröffnen.

§. 30.

Kein Mitglied kann die ihm zum erstenmal getroffene Wahl zum Vorsteher von sich ablehnen, sondern ist verbunden, das Vorsteher = Amt ohne Widerrede anzunehmen, wofern er anders ein Mitglied der Gesellschaft bleiben will. Demjenigen aber, der schon einmal

Vorsteher gewesen, und wieder aufs neue gewählt worden, steht es in dem Fall frei, dieses Amt auszuschlagen, wenn seit seiner Amtsverwaltung noch nicht sechs Jahre verfloßen sind. Wer aber vor 6 Jahren Vorsteher gewesen, darf die auf ihn fallende Wahl nicht ablehnen, wenn er ein Mitglied der Gesellschaft bleiben will. Ein Mitglied, welches aufgefordert wird, als Substitut die Stelle eines Vorstehers zu vertreten, oder welches von der Gesellschaft zum Mitgliede einer zu einem besondern Zweck beschlossenen temporären Committée &c. erwählt worden, darf solches niemals von sich ablehnen, wenn es nicht seine Mitglieds-Rechte aufgeben will.

S. 31.

Da der Fall sich ereignen kann, daß Mitglieder zu Vorstehern erwählt werden, denen gesetzlich das Recht zusteht, das Vorsteher-Amt von sich abzulehnen; so wird hiermit festgesetzt, daß zwar jedesmal bei der Wahl die Namen derjenigen, welche die meisten und gesetzlichen Stimmen haben, von den zeitherigen Vorstehern bekannt gemacht werden, jedoch, damit dieselben Zeit und Gelegenheit haben, über die Annahme des Vorsteher-Amts Erkundigungen einzuziehen, der nach dem 28sten S.

zu erlassende Anschlag, bis zu dem auf dem Wahl-Tage folgenden nächsten Versammlungstage der Gesellschaft suspendirt bleibt, und daß, wenn die Wahl am Stiftungstage geschieht, der Anschlag an dem darauf folgenden Montag über acht Tage zu erlassen ist, im Fall man darüber nicht früher hat Gewißheit erhalten können.

§. 32.

Kein Mitglied kann das Amt eines Vorstehers länger, als während zwei auf einander folgende Jahre verwalten, und kann eine dritte Wahl nur nach einem Zwischenraume von wenigstens einem Jahre wiederum annehmen. Diejenigen Wahlzettel daher, auf welchem ein Mitglied, welches das Vorsteher-Amt bereits zwei auf einander folgende Jahre verwaltet hat, zum drittenmale proponirt worden, sollen, in Rücksicht dieses Mitgliedes, als nicht gegeben angesehen werden. Um allen Irrthum in solcher Hinsicht vorzubeugen, sind von den Vorstehern, bei Ausstellung des Wahlkastens, die Namen derjenigen Vorsteher anzuzeigen, welche dieses Amt zwei auf einander folgende Jahre verwaltet haben.

§. 33.

Das Amt der Vorsteher besteht in Folgendem: Sie dirigiren die Hauses-Verfassung

und den Klubb; sie sind bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, den Fond, welcher zur Tilgung der auf dem Hause ruhenden Schulden gegründet worden, zu diesem Zwecke zu verwenden, und von den einkommenden Entrée-Geldern die Renten der schuldigen Kapitalien zu entrichten; sie bestreiten die erforderlichen Bedürfnisse; sorgen für den Erhalt der schon vorhandenen und für die Anschaffung der nöthigen Meubeln, Bücher, Zeitungen, Getränke und anderer Sachen; empfangen die Receptions- und Beiträge-Gelder von den neu aufgenommenen Mitgliedern, und die Jahr-Gelder von den alten Mitgliedern vor dem Anfange eines neuen Gesellschafts-Jahres; führen über die Einnahme und Ausgabe richtige Bücher, und über die zum Hause gehörigen Meubeln und Sachen ein genaues Inventarium; nehmen den Dekonom und die Klubb-Bedienten an, und entlassen sie; sorgen dafür, daß selbige ihre Schuldigkeit thun, und daß dasjenige, was ihren Händen anvertraut wird, richtig wieder abgeliefert werde; verordnen nach den Zeitumständen die gehörigen Taxen, sowohl für die Speisen als Getränke; veranstalten die Afffigurung derselben in einem der Zimmer; halten auf Ordnung und Dekonomie; thun zum Besten der Gesellschaft heil-

same Vorschläge; bringen die von der Gesellschaft auf ihre Vorschläge gefaßten Beschlüsse zur Ausübung, und sehen vorzüglich darauf, daß die festgesetzten Regeln und Gesetze der Euphonie von allen Mitgliedern beobachtet, und die Würde derselben erhalten werde. Sie sind für alle Gelder verantwortlich; auch kann nichts ohne Vorwissen, wenigstens der Hälfte, der Vorsteher gekauft oder bezahlt werden. Das über die der Gesellschaft zugehörigen Effecten angefertigte Inventarium haben sie bei ihrer Bericht=Erstattung am Stiftungs= Tage zusammt dem Protocoll und Cassa=Buch, nebst den Belegen, der Gesellschaft vorzulegen.

S. 34.

Kein Vorsteher hat vor dem andern einen Rang oder Vorzug, und keiner darf etwas, den Klubb betreffendes, ohne Zuziehung der übrigen Vorsteher, unternehmen, doch hat ein jeder von ihnen das Recht und die Freiheit, in seinem ihm besonders anvertrauten Fache kleine, ihm gut dünkende, Anordnungen zu treffen, nur müssen selbige nicht den Gesetzen zuwider seyn, oder Ausgaben betreffen. Erstere sind gänzlich untersagt, und letztere erfordern die Zustimmung des größten Theils der Vorsteher. Im Fall bei einem von den

Vorstehern zu fassenden Beschluß die Meinung derselben getheilt seyn sollte, und sie sich nicht vereinigen könnten, giebt die Stimme desjenigen Vorstehers, der bei der Wahl die meisten Bälle für sich gehabt, den Ausschlag. Sollte aber auf beiden Seiten ein Vorsteher seyn, der mit dem andern in gleicher Zahl die Mehrheit der Stimmen für sich gehabt; so hat die entscheidende Stimme derjenigen Vorsteher, der auf der einen oder andern Seite zunächst die mehresten Bälle für sich gehabt, und falls auch diese sich an Zahl gleich wären, dann der dritte, vierte Vorsteher u. s. w.

S. 35.

Die abgehenden Vorsteher sind verpflichtet, den neu erwählten Vorstehern von allem Rede und Antwort zu geben, und ihnen alles dasjenige, was zum Klubb gehört, nach Inhalt des Inventariums zu überliefern.

S. 36.

Ein jedes Mitglied soll den Vorstehern so begegnen, als es Männern zu begegnen schuldig ist, die aus bloßer Freundschaft und Gefälligkeit sich aller Mühe und Beschwerde willig und uneigennützig unterziehen. Es ist daher Pflicht eines jeden Mitgliedes, denselben

mit gehöriger Höflichkeit, Keufseligkeit, Freundschaft und billiger Gefälligkeit zuvorzukommen, und selbige weder zu beleidigen, noch sie durch ein widriges Betragen zum Verdruß und Unwillen zu reizen.

S. 37.

Im Fall ein Vorsteher im Laufe des Gesellschafts-Jahres mit Tode abgeht, oder die Gesellschaft verlassen mußte, oder durch langwierige Krankheit oder eine Reise verhindert werden sollte, seinem Amte vorzustehen; so haben die Vorsteher, wenn sie es für nöthig erachten, einen Substituten aus den Mitgliedern der Gesellschaft zu wählen, und letzterer hat die Verbindlichkeit, die Wahl anzunehmen. Die Verwaltung des Vorsteher-Amtes als Substitut, befreiet diesen nicht von der etwanigen nachherigen Wahl zum Vorsteher.

S. 38.

Zur Aufwartung der Gesellschaft werden von den Vorstehern, ein Tafeldecker, ein Schweizer und die erforderlichen Bedienten angenommen, und mit mündlichen oder schriftlichen Instructionen versehen, nach denen sie sich zu richten haben. Jedem Mitgliede aber ist es untersagt, die Bedienten der Gesellschaft zu schim-

pfen, oder denselben mit körperlichen und andern Strafen zu drohen, oder sie gar damit zu belegen. Wer dawider handelt, verfällt in eine Geldstrafe, die die Vorsteher nach Beprüfung der Umstände zu bestimmen haben. Sollte ein Mitglied sich über einen Diener zu beklagen haben, so zeigt er seine Beschwerde den Vorstehern an, welche die Sache zu untersuchen, und den Bedienten, nach Maasgabe seines Vergehens, zu bestrafen haben.

§. 39.

Abends um halb neun Uhr muß der Tisch gedeckt seyn, und wird, mit Ausnahme des Hauptgesellschafts-Tages und der Ball-Tage, nur portionsweise gespeist. Die Anwesenden werden durch einen Diener benachrichtigt, daß die Tafel gedeckt sei, welches durch eine Handglocke geschieht. Es wird nicht darauf gesehen, wie lange man des Abends bei Tische sitzt; nur an denjenigen Tagen, wo mehr als einmal servirt werden muß, wird, wenn man eine Stunde bei Tische gefessen, mit der Glocke ein Zeichen zum Aufstehen gegeben. An den gewöhnlichen Tagen wird um halb 10 Uhr die Tafel als aufgehoben angesehen, und derjenige, welcher zu spät kommt, muß mit dem zufrieden seyn, was er findet. An Ball-Tagen

müssen diejenigen, welche speisen wollen, zeitig die erforderlichen Speise-Billets lösen, ohne welche der Eintritt in den Speise-Saal nicht erlaubt wird, und welche auf einem Teller bei Tische wiederum eingesamlet werden. An den Haupt-Gesellschaftstagen geschieht gleichfalls die Einsammlung der Tafel-Billets oder des Geldes bei Tische. Die Bezahlung alles dessen, was man übrigens fordert, muß so gleich an denjenigen, der das Verlangte reicht, geschehen, welches auch in Rücksicht der Speisen an denjenigen Tagen, an welchen portionsweise gespeiset wird, so wie überhaupt ohne alle Ausnahme statt findet. Das Belegen der Plätze bei Tische ist nur am Stiftungs-Tage, an den Ball- und Haupt-Gesellschaftstagen, so wie an den Tagen, an welchen durch besondere Veranlassung zu Mittage gespeiset wird, durch gelösete Tafel-Billets erlaubt; hingegen durch Umkehrung der Stühle oder auf eine andere Art gänzlich untersagt. Sollte aber demungeachtet Jemand einen Platz anders, als auf die erlaubte Art, belegen, so hat jeder Andere, der denselben einnehmen will, das Recht, das gemachte Zeichen der Belegung nicht zu achten, und den Platz einzunehmen.

S. 40.

Des Mittags wird in der Euphonie nur, wenn die Vorsteher solches angeordnet, oder einzelne Mitglieder eine Mittags-Tafel bestellt haben, gespeiset.

In Rücksicht des Preises des Tafel-Billets hat man in solcher Hinsicht mit dem Dekonom eine billige Vereinbarung zu treffen. Diejenigen, welche zu Mittage speisen wollen, haben indessen solches den Tag vorher dem Schweizer anzuzeigen, damit der dejourirende Vorsteher durch selbigen davon benachrichtigt werde, um den Dienern der Gesellschaft den Befehl zu ertheilen, sich zur Aufwartung der Gesellschaft einzustellen. Hiesige Einwohner können auch an einer solchen Mittagstafel, nach dem 21. S., nicht Antheil nehmen, und was die Fremden betrifft, so sind die Vorschriften wegen Einführung derselben zu beobachten. Wenn es gleich als Regel angenommen worden, daß des Mittags in der Euphonie, ohne vorhergegangene Bestellung und Anzeige, nicht gespeiset werden soll, so bleibt es indessen den Mitgliedern unbenommen, wenn sich zufälliger Weise einige zu Mittage einfinden sollten, und der Dekonom serviren will, auch ohne einige Anzeige zu Mittage zu speisen; jedoch dürfen sie in einem solchen Falle die Aufwartung von

Seiten der Diener der Gesellschaft nicht erwarten.

§. 41.

Die Preise aller in der Euphonie zu habenden Sachen werden durch einen Anschlag den Mitgliedern bekannt gemacht. Die Bedienten reichen jedem das Verlangte, und erhalten dafür sogleich die Bezahlung nach der Taxe. Wenn ein Mitglied diese Zahlung zu leisten sich weigern sollte, und selbige nicht leistet, ehe es die Gesellschaft an dem Tage verläßt, oder den Bedienten, der mit Bescheidenheit die Zahlung von ihm fordert, hart ansfährt, so zahlt dasselbe, nachdem sein Betragen einem Vorsteher von dem Bedienten angezeigt worden, jedesmal fünf Rubel B. U. Strafe, und wird, falls er die gemachte Schuld nicht spätestens binnen acht Tagen abträgt, aus der Liste der Mitglieder ausgeschlossen. Die Fremden sind durch diejenigen Mitglieder, welche sie eingeführt, von diesem Gesetz zu unterrichten. Sollte jedoch wider letzteres ein Fremder handeln, so wird er von einem Mitgliede, welches bei einem solchen Vorfall gegenwärtig ist, auf das Gesetz verwiesen, und begeht er diesen Fehler zum zweitenmale, so wird ihm für die Zukunft der Eintritt in die Euphonie versagt.

§. 42.

Alle Arten von Meublen und Gefäßen, die ein Mitglied zerbricht oder verdirbt, muß dasselbe sogleich bezahlen. Geschieht solches nicht innerhalb acht Tagen, so muß von ihm das Doppelte bezahlt werden.

§. 43.

Die zur Lectüre angeschafften Schriften, Zeitungen und Journale dürfen schlechterdings, ohne besondere Erlaubniß der Vorsteher, nicht nach Hause genommen werden, es wäre denn, daß dieselben schon im Vierteljahrgange geheftet wären. In diesem Fall hat das Mitglied selbige von dem Bibliothek-Diener zu fordern, und ihm darüber eine Bescheinigung zu ertheilen. Obgleich es jedem Mitgliede erlaubt ist, ein Zeitungsblatt oder Journal zu seiner Unterhaltung auch in den Garten oder ein anderes Zimmer zu nehmen, so ist es doch verpflichtet, nach gemachtem Gebrauch alles an Ort und Stelle zurückzubringen, und verfällt im entgegengesetzten Fall in eine Strafe von 5 Rubel B. A.

§. 44.

In dem Billard-Zimmer, so wie auf der Regalbahn, sind die das Billardspiel und Kegelspiel betreffenden Gesetze, so wie die Preise

der Parthie=Gelder und die festgesetzten Strafen in den dieserhalb gemachten Anschlägen nachzusehen.

§. 45.

Jedes Kommerzspiel ist in der Euphonie erlaubt; dahingegen sind alle Hazardspiele, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, auch nur scherzweise zu spielen, gänzlich verboten. Wer dagegen handelt, wird, nach geschehener Anzeige, von den Vorstehern aus dem Verzeichniß der Mitglieder ausgestrichen, und verliert sein Mitglieds=Recht.

§. 46.

Spiel=Schulden sollen nicht geduldet werden: Wer von den Mitgliedern wegen derselben bei den Vorstehern angeklagt wird, muß das im Spiel verlorne Geld, auf Ermahnung der Vorsteher, nicht an seinen Spiel=Gläubiger, sondern an die Vorsteher zur Einhändigung an Ersteren spätestens in acht Tagen abgeben. Erfolgt auch denn die Zahlung nicht, so wird auf wiederholte Klage des Spielgläubigers, nach Anberaumung eines abermaligen Termins von acht Tagen, und wenn auch dieser fruchtlos verstriche, ein solches Mitglied von den Vorstehern aus dem Verzeichnisse der

Mitglieder ausgestrichen, und seines Mitglieds=Rechts für verlustig erklärt.

§. 47.

Das Kartengeld muß sogleich bezahlt werden. Derjenige, der sich dessen weigert, oder den Abforderer desselben mit unanständigen Drohungen oder harten Worten beleidigt, verfällt in eine Strafe von 5 Rubel B. U.

§. 48.

Taback zu rauchen ist, mit Ausnahme des großen Tanz=Saals, in allen Zimmern erlaubt. Wer in dem großen Saale raucht, zahlt fünf Rubel B. U. Strafe. An den Abenden, welche zu den Tanz=Gesellschaften und Dames=Klubben bestimmt worden, oder bestimmt werden sollten, darf in keinem Zimmer des Hauses, mit Ausnahme des obern Billard=Zimmers, geraucht werden. Wer dagegen zum erstenmal handelt, hat der Zurechtweisung der Vorsteher unverzüglich Folge zu leisten, und eine Strafe von 10 Rubel B. U. zu erlegen. Bei nochmaligem Uebertretungsfalle ist demselben der Zutritt zu den Tanz=Gesellschaften und Dames=Klubben, von den Vorstehern gänzlich zu untersagen. An den gewöhnlichen Gesellschaftstagen darf des Abends, während ge=

speiset wird, bis halb 10 Uhr, an der Abendstafel selbst nicht geraucht werden, bei einer Strafe von 5 Rubel R. A.

§. 49.

Alle Geldstrafen müssen innerhalb 24 Stunden bezahlt werden. Wer dieses, wenn er von einem Vorsteher daran erinnert worden, zu thun unterläßt, bezahlt den darauf folgenden Tag das Doppelte, und entrichtet der Straffällige auch dieses nicht, so wird er ohne weiteres von den Vorstehern aus der Liste der Mitglieder ausgeschlossen. Die Strafen, in die ein eingeführter Fremder verfällt, werden von dem Mitgliede, welches ihn eingeführt hat, bezahlt. Sämmtliche Strafgeder, worüber die Vorsteher besondere Rechnung zu führen haben, werden denselben entweder zu Vertheilung an Arme, oder zu Gratificationen an die Diener überlassen.

§. 50.

Bei etwa vorkommenden Mishelligkeiten, Streitigkeiten oder Beleidigungen in der Gesellschaft, ruft der anwesende Vorsteher die beiden Streitenden, in deren Angelegenheit kein Mitglied sich zu mischen befugt ist, in's Vorsteherzimmer, und versucht den Vergleich,

gelingt derselbe nicht, so müssen die Streitenden die Gesellschaft bis zum nächsten Montag verlassen. In diesem, als dem Haupt-Gesellschaftstage, entscheiden die Sache alle sechs Vorsteher, als unpartheiische Männer. Dieser Entscheidung haben die Streitenden sich ohne alle Widerrede zu unterwerfen, jedoch bleibt dem Beleidigten, jede außerdem noch gerichtlich, gegen den Beleidiger nachzufuchende Genugthuung unbenommen. — Wer die von den Vorstehern festgesetzte Genugthuung nicht geben will, oder bei einem die Ruhe der Gesellschaft störenden Streit, wenn ihm solches von dem gegenwärtigen Vorsteher angedeutet wird, die Gesellschaft nicht sofort verläßt, oder bis zu Thätigkeiten sich vergessen sollte, hat sich seiner Mitglieds-Rechte verlustig gemacht, wird von den Vorstehern aus der Gesellschaft ausgeschlossen, und darf, in dem letzten Conventionsfall, nie wieder als Kandidat aufgegeben, und ein Mitglied der Gesellschaft werden.

§. 51.

Während der Winter-Monate bis zu den Fasten werden, an den Sonntagen, acht Tanz-Gesellschaften gegeben. Um wegen der nothwendigen Kosten gedeckt zu seyn, wird ungefähr 4 Wochen vor dem gewöhnlichen Anfang

derselben, eine Subscription zu diesen Tanz-Gesellschaften eröffnet. Sollten durch die Subscriptionen, nach ungefährender Berechnung, die Kosten dieser Bälle gedeckt seyn, so wird von den Vorstehern der Anfang dieser Tanz-Gesellschaften angezeigt, und nach deren Ermessen, werden selbige entweder von 14 zu 14 Tagen, oder von 8 zu 8 Tagen, fortgesetzt.

§. 52.

Zu den Tanz-Gesellschaften haben Mitglieder mit ihrer Familie im Hause, und Damen, wenn sie sich zur Gesellschaft qualificiren, so wie Fremde, durch Mitglieder eingeführt, Zutritt. Hiesige hingegen und Söhne von Mitgliedern, welche, wenn sie auch im Hause des Vaters wohnen, indessen in besondere und eigene Geschäfts-Verhältnisse getreten sind, bleiben von den Tanz-Gesellschaften ausgeschlossen.

§. 53.

Jedes Mitglied kann für sich und seine Familie im Hause zu den Tanz-Gesellschaften zu 3 Rubel S. M. für jede Person unterschreiben. Ein Subscriptions- oder Perpetuel-Billet darf, bei Strafe der künftigen Ungültigkeit desselben, nur von dem Mitgliede, auf

dessen Namen es lautet, und von seinen Angehörigen im Hause, benutzt werden.

§. 54.

Mitglieder, die nicht subscribirt haben, zahlen für sich und für diejenigen Personen, welche sie einführen, jedesmal für den Eintritt zu den Tanz-Gesellschaften 2 Rubel 50 Kop. B. A.

§. 55.

Diejenigen Mitglieder, die nicht Subscribenten oder Theilnehmer dieser Tanz-Gesellschaften sind, dürfen an diesen Tagen nicht später als bis 4 Uhr Nachmittags in den untern Zimmern dieses Hauses, bei dessen gegenwärtiger Einrichtung, verweilen.

§. 56.

Auf diesen Bällen oder Tanz-Gesellschaften ist es Niemanden erlaubt, anders, als in Schuhen oder Sammet-Stiefeln zu erscheinen, nur Militair-Personen, wenn deren Function und Uniform es nothwendig erfordert, können in Stiefeln erscheinen, und am Tanz Theil nehmen; jedoch muß solches dem Tanz-Vorsteher vorher angezeigt werden, damit der Schweizer, welcher darauf zu sehen hat, daß

ein Jeder ballmäßig gekleidet sei, davon benachrichtigt werden kann.

§. 57.

Nach dem Ermessen der Vorsteher, und wenn die Local-Verhältnisse es erlauben, wird jährlich eine Maskerade gegeben werden, zu welcher Jedem der Zutritt im Domino, oder anständigen Masken-Kleidung verstattet wird. Auf den Maskeraden ist es erlaubt, selbst im Tanzsaal in anständigen Stiefeln sich aufzuhalten, und an den Tänzen Theil zu nehmen.

§. 58.

Während des Sommers werden, wenn die Kosten durch Subscription gedeckt seyn sollten, drei bis vier Sommer-Bälle, und während der Fastenzeit, einige stille Damen-Klubs gegeben, an welchen Mitglieder, wenn sie auch nicht subscribirt haben, mit ihrer Familie und Damen, so wie Fremde von Mitgliedern eingeführt, Theil nehmen können. Den Nicht-Tanzenden ist es verstattet, an diesen Tagen, selbst im Tanzsaal, in anständigen Stiefeln sich aufzuhalten.

§. 59.

Das Tabackrauchen in den untern Zimmern des Hauses, ist sowohl an den Tanz-Gesell-

schaftstagen, als auf den Sommer-Bällen und den stillen Dames = Klubben und Maskeraden verboten.

§. 60.

Alles unanständige und ungesittete Betragen auf den Bällen, Dames = Klubben und Maskeraden, ist streng verboten, und haben die Vorsteher genau darauf zu sehen, daß der Anstand beobachtet, und alle Störung vermieden werde.

§. 61.

Die Musik nimmt um 7 Uhr ihren Anfang und dauert bis des Nachts um 1 Uhr. Länger, als während dieser Zeit, darf nicht getanzt werden, ohne Zulaß der Vorsteher.

§. 62.

Die Stunden von 7 bis 8 Uhr sind zu den Polonoisen, von 8 bis 10 Uhr abwechselnd zu Angloisen und schottischen Tänzen, so wie zu einem Ruhepunkt von einer halben Stunde für die Musici, die Stunde von 10 bis 11 Uhr zu Quadrillen, und die von 11 bis 12 Uhr zu anderweitigen Tänzen bestimmt.

Nur der Vorsteher der Bälle, oder in dessen Abwesenheit ein anderer Vorsteher, hat das Recht, die Tänze anzuordnen. Jedoch muß

immer die letzte Stunde des Balles von 12 bis 1 Uhr, einem Tanze, der zur Erholung dienen kann, gewidmet seyn.

§. 63.

Bei den englischen und schottischen Tänzen auf den Bällen sind aber besonders folgende Vorschriften zu beobachten:

- 1) Wenn die Gesellschaft so zahlreich ist, daß es die Vorsteher für nöthig erachten, werden vorher von dem Vorsteher des Tanzes, oder in dessen Abwesenheit, von einem andern Vorsteher, Numern zu diesen Tänzen ausgetheilt. Wer aber einen englischen oder schottischen Tanz aufführen will, muß sich vorher, und zwar spätestens am Vormittage des Balltages, bei dem Tanz-Vorsteher melden, und sich die Nummer geben lassen.
- 2) Mehrere Paare, als Numern zu jeder Kolonne ausgegeben worden, dürfen nicht zum Tanze eintreten. Geschieht solches aber dennoch, so nöthigt sie der Vorsteher auszutreten.
- 3) Der Vortänzer, der den Tanz anführt, hat allein das Recht, den Tact und des-

sen Schnelligkeit, mit Genehmigung des Tanz-Vorstehers, zu bestimmen, und wie dieser einmal dem Orchester den Tact an- gegeben hat, muß derselbe auch bis zu Ende des Tanzes verbleiben.

- 4) Jeder Tanzende nimmt den Platz ein, den ihm die vom Vorsteher erhaltene Numer anzeigt. Wer aber von den Tanzenden sich selbst einen andern Platz wählt, oder über einen andern stellt, wird das Erste- mal von dem Vorsteher zurecht und auf seinen Platz hingewiesen, und sein Name notirt, damit beim wiederholten Uebertre- tungsfall ihm sodann keine Numer mehr gegeben wird.
- 5) So wie das erste Paar den Tanz beginnt, müssen alle übrigen Paare tanzen. Andre Touren, als der Vortänzer angegeben, zu tanzen, ist durchaus verboten. Dem Frem- den wird dieses von den Wittänzern ge- sagt, und folgt er nicht sogleich der des- halb erhaltenen Weisung, so wird sein Betragen dem Vorsteher des Tanzes, oder in dessen Abwesenheit einem andern Vor- steher angezeigt. Dieser ruft den Frem- den zur Ordnung, und findet seine Er-

mahnung keinen Eingang, so wird einem Gaste nie mehr ein Billet zum Tanze gegeben, und sein Name wird deshalb von dem Vorsteher verzeichnet. Ein Mitglied hingegen, welches wider dieses Gesetz handelt, muß das Erstmal 5 Rubel B. A. Strafe erlegen, und sein Name wird aufgezeichnet; begeht das Mitglied diesen Fehler aber zum Zweitemale, so wird demselben auf immer der Zutritt zum Tanz versagt.

- 6) Wenn Jemand die Reihe herunter getanzt hat; so muß er dieselbe auch wieder herauf tanzen. Wer dawider handelt, dessen Name wird das Erstmal verzeichnet, und falls es seiner Seits noch einmal geschehen sollte, ihm nie mehr der Tanz verstattet.

S. 64.

Den Platz mit Handschuhen, Tüchern, oder auf irgend eine Art zu belegen, ist durchaus verboten. Der Fremde, der solches thut, wird von den Mitgliedern, die dieses sehen, zurecht gewiesen; das Mitglied hingegen, welches sich solches zu Schulden kommen läßt, erhält künftig bei wiederholter Contravention kein Tanz-Billet.

§. 65.

Alles Klatschen, geschwinder zu spielen, alles laute Rufen zum Orchester, alles Scharren, Stampfen ıc. ist verboten. Wer aber dem ungeachtet eines oder das andere thut, hat es sich selbst beizumessen, wenn er dafür von den Vorstehern, nach Beschaffenheit der Umstände, gestraft wird.

§. 66.

Den Vorstehern der Euphonie steht einzig und allein die Direction der Bälle und die Aufsicht auf Ordnung und Zustand zu. Sollte zwischen den Tänzern ein Streit entstehen, der die Ordnung des Tanzes unterbricht, oder so laut wird, daß dadurch die Geselligkeit gestört wird, so müssen die Streitenden sogleich den Tanz verlassen, und sich gegen die anwesenden Vorsteher verpflichten, die Ursache ihres gehabten Streites den versammelten Vorstehern vorzutragen. Letztere untersuchen hierauf die Sache genau, und bestrafen die Schuldigen nach Verhältniß ihres Vergehens.

§. 67.

Sollten übrigens in Zukunft, zum Besten und zur Aufnahme der Gesellschaft, neue Einrichtungen zu treffen, oder auch vorstehende

Gesetze zu verbessern und zu erweitern seyn; so haben die Vorsteher, nach §. 33., das Recht, Vorschläge zur Abänderung und Verbesserung der Gesetze zu machen. Den Mitgliedern der Gesellschaft steht es gleichfalls frei, ihrer Ansicht nach, Abänderungen und Verbesserungen vorzuschlagen; jedoch müssen dergleichen Vorschläge von wenigstens 60 Mitgliedern eigenhändig unterschrieben, und mit Motivirung der Gründe schriftlich bei den Vorstehern eingereicht werden, welche selbige beprufen, sie zum Ballotement bringen, und nach, durch die Mehrheit der Stimmen, erhaltener Approbation der Gesellschaft, die neuen Vorschriften, diesen Statuten zur pflichtmäßigen Befolgung beifügen. Falls die Vorsteher einen von 60 Mitgliedern unterzeichneten Vorschlag für ganz verwerflich halten; so haben sie die beim abgelaufenen Jahr ausgetretenen Vorsteher zu einer Berathung zuzuziehen, und bei dieser entscheidet dann die Mehrheit der Stimmen, ob der Vorschlag der Gesellschaft vorgelegt werden soll oder nicht, und wird dabei, im Fall einer getheilten Meinung, nach §. 34. verfahren.

Diese neu revidirten Statuten der Gesellschaft der Euphonie sind von der zur Revision

der Gesetze von der Gesellschaft niedergesetzt, aus den derzeitigen Vorstehern und fünf Mitgliedern der Gesellschaft bestehenden Comittée, eigenhändig unterschrieben worden.

H. Birckenstädt.	M. v. Budberg.
H. Ehlert.	Theod. A. Geerß.
.....	G. Schlichting.

C. Fr. v. Sievers.	J. H. v. Wachslager.
Fr. J. A. Lobach.	Broecker.
C. G. Lufau.	

Hiermit habe ich vorstehende Statuten der Gesellschaft der Euphonie zu Riga bestätigen wollen.

Riga, den 22. Junius 1819.

Kriegs-Gouverneur von Riga und Civil-
Ober-Befehlshaber von Liv-, Est-
und Kurland

Marquis Paulucci.